

Herrschaft und Recht

Die Gerichtsgemeinden können als Souverän des Freistaats der Drei Bünde gelten, die sich gemäss der Bundesurkunde am 23. September 1524 zusammenschlossen. Aufgrund ihrer Selbstverwaltung und eigenen Rechtsprechung genossen sie weitestgehende Autonomie. Dieser föderalistische Aufbau beeindruckte ausländische Beobachter und Staatstheoretiker nachhaltig.¹ 1524 waren indes längst nicht alle Gerichtsgemeinden unabhängig. Neben den gerichtsgemeindlichen Strukturen überdauerten vielerorts noch feudale Rechtsverhältnisse, vor allem im Bereich von hochgerichtlichen Kompetenzen und Wahlprivilegien. Die Ablösung dieser Herrschaftsrechte erfolgte fortlaufend durch Loskäufe. Sehr anschaulich lässt sich dies anhand der bischöflichen Territorien zeigen: Der Ablösungsprozess setzte 1526 im Oberengadin ein und erreichte 1538 die mittlere Surselva sowie Gerichtsgemeinden in Mittelbünden. Die bischöflichen Landvogteirechte existierten in Thusis, Heinzenberg und Tschappina bis 1719, andernorts gar bis 1803.

Insbesondere in den Acht Gerichten (Prättigau, Landwassertal, Churwalden und Schanfigg) sowie im Unterengadin dominierten habsburgische Hoheitsrechte. Die Acht Gerichte wurden durch einen Landvogt regiert, sein Sitz war die Burg Castels bei Putz (Gemeinde Luzein). Erst 1649 kauften sich die Prättigauer Gerichtsgemeinden samt Davos und Churwalden frei. Drei Jahre später folgten die Gemeinden im Unterengadin (ausser Tarasp) sowie Belfort, St. Peter und Langwies.² Die Herrschaftsrechte der mailändischen Grafenfamilie Trivulzio hielten sich formell bis Ende des 17. Jahrhunderts, während diejenigen des Klosters Disentis in der Cadi und in der 1748 abgetrennten Gerichtsgemeinde Rueun bis zur Mediation galten.³ Eine Freiherrschaft bildete Tamins-Reichenau, während Haldenstein und Tarasp gar nicht zu den Drei Bünden gehörten. In der österreichischen Herrschaft Rhäzüns löste man die letzten Servitute sogar erst 1819 ab.⁴ 33.01

Laut den einschlägigen Aufzeichnungen des Juristen Fortunat Sprecher von Bernegg (1585–1647) amtierte traditionellerweise ein Landammann (Mistral oder Podestà) als Gerichtsvorsitzender über ein meist 15-köpfiges Zivilgericht. Im Oberen Bund konnten die Fälle ab einer gewissen Schadenssumme ans Bundesgericht in Trun weitergezogen werden. Bei buss- und strafrechtlichen Fällen erweiterte sich die Zahl der Rechtsprecher. Gegen ihre Entscheide konnte in allen drei Bünden nicht appelliert werden.⁵ Gut untersucht ist die Rechtsprechung in den Gerichtsgemeinden des Oberen Bundes oder in Davos, wo Protokolle des Kriminal-, Bussen- und Ehegerichts vorliegen.⁶ 1716 gaben die Drei Bünde eine gedruckte «Malefizordnung» heraus, welche die veralteten Strafnormen der *Constitutio Criminalis Carolina* (Strafgesetzbuch des Reichs) ablöste.⁷ Während damit im Strafgerichtsgebiet eine gewisse Formalisierung und Normierung erfolgte, bestanden im Zivilrecht die gerichtsgemeindlichen Statuten bis Mitte des 19. Jahrhunderts fort. Für territorial übergeordnete Straffälle wie Majestätsbeleidigung oder Landesverrat existierten keine Institutionen, weder in den einzelnen Bünden noch im Gesamtstaat. Bei überregionalen Missständen konstituierten sich indes sogenannte Strafgerichte. Dabei versammelten sich jeweils die Vertreter mehrerer Hochgerichte mit ihren Bannern (daher: Fähnli-lupfe) und bildeten improvisierte Gerichtstribunale.⁸ Sie gingen gegen Amtsträger vor, die sich im Zusammenhang mit Söldnerwerbungen und aussenpolitischen Parteinahmen hatten korrumpieren lassen.

Die ältere Chronistik und Historiografie zählt Strafgerichte gegen die Empfänger französischer, spanischer oder venezianischer Geldzahlun-

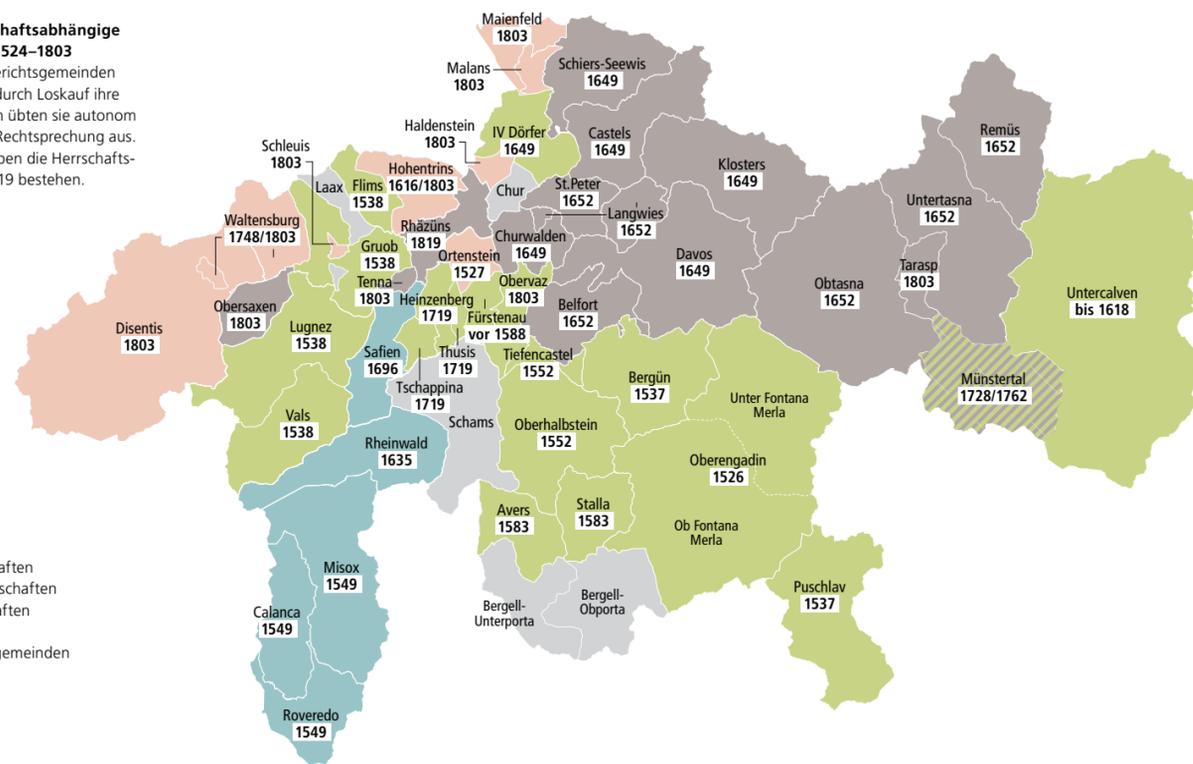
33.06 Allegorische Darstellung der Justitia («Gerechtigkeit») an der ehemaligen Tgea Capol in Andeer; Fresko von 1614 durch Hans Ardüser.

33.07 Saal der Vielfarbendecke (sala soffitto policromo) im Palazzo Salis in Tirano, wo die Vertreter der Familie von Salis während ihrer Amtszeit im Veltlin residierten.



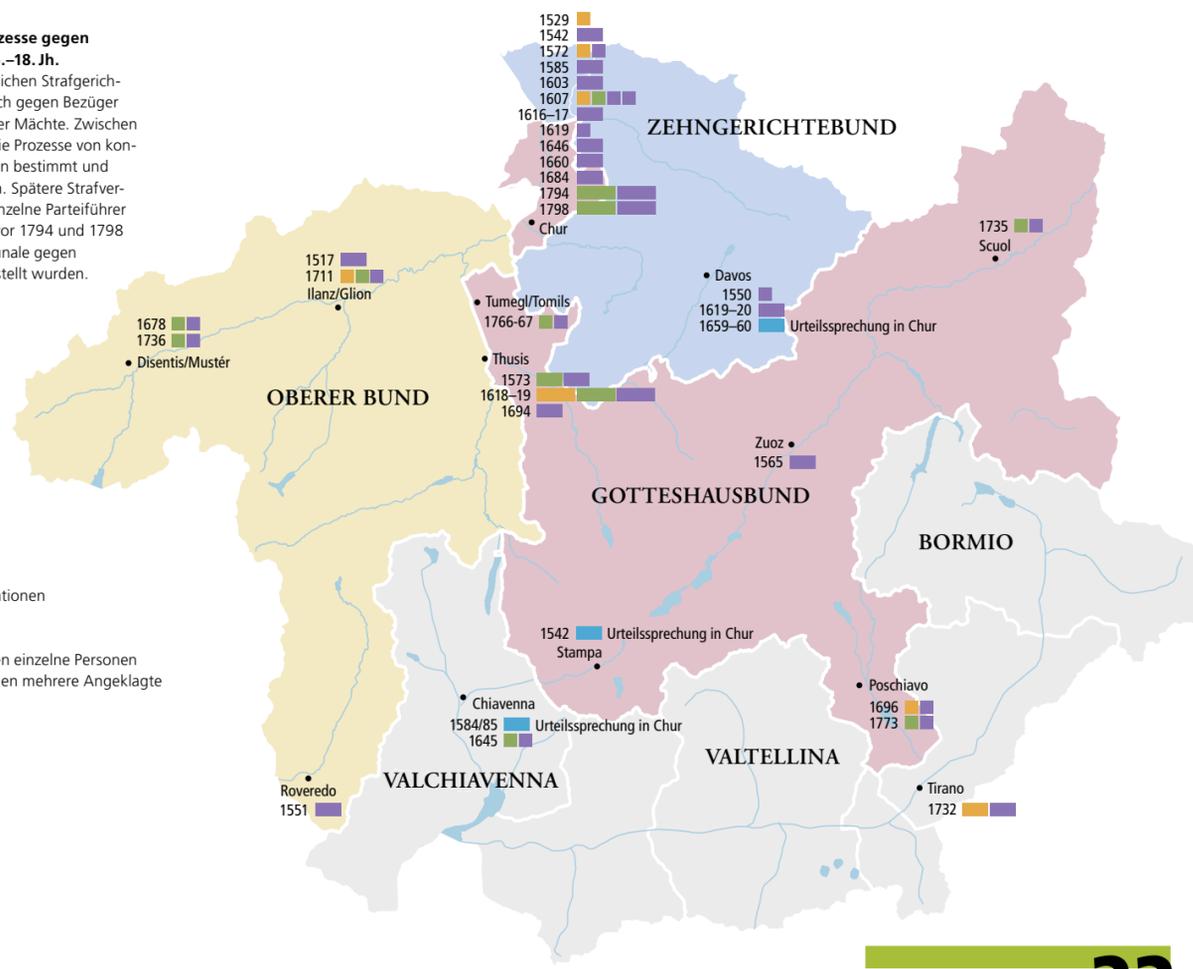
33.01 **Souveräne und herrschaftsabhängige Gerichtsgemeinden, 1524–1803**
Die meisten Bündner Gerichtsgemeinden erlangten erst ab 1526 durch Loskauf ihre Unabhängigkeit. Danach übten sie autonom die Gesetzgebung und Rechtsprechung aus. An einzelnen Orten blieben die Herrschaftsrechte bis 1803 oder 1819 bestehen.

- Bischöfliche Herrschaften
- Österreichische Herrschaften
- Trivulzische Herrschaften
- andere Herrschaften
- Souveräne Gerichtsgemeinden



33.02 **Strafgerichte und Prozesse gegen Landesverbrechen, 16.–18. Jh.**
Die ersten ausserordentlichen Strafgerichte im 16. Jh. richteten sich gegen Bezüger von «Pensionen» fremder Mächte. Zwischen 1572 und 1618 waren die Prozesse von konfessionellen Gegensätzen bestimmt und führten zu Todesurteilen. Spätere Strafverfolgungen zielten auf einzelne Parteiführer und Privatpersonen, bevor 1794 und 1798 wieder grosse Volkstribunale gegen korrupte Politiker aufgestellt wurden.

- Todesurteil
- Verbannung
- Bussen und Konfiskationen
- ohne Urteile
- Strafprozess gegen einzelne Personen
- Strafprozesse gegen mehrere Angeklagte
- Grosstribunal



33 gen, sogenannter Pensionen, auf. Die Tribunale entwickelten eine grosse Eigendynamik, konnten ihre Stossrichtung auch unvermittelt ändern und sprachen extrem hohe Bussen sowie Verbannungs- und Todesurteile aus. Ab 1572 waren sie von konfessionellen Gegensätzen bestimmt. In der ersten Phase der Bündner Wirren, zwischen 1603 und 1618, folgten etliche Strafgerichte aufeinander, die jeweils die Urteile des vorherigen Gerichts aufhoben und ins Gegenteil verkehrten.⁹ Nach Mitte des 17. Jahrhunderts richteten sich die ausserordentlichen Strafgerichte gegen die Übermacht einzelner Personen oder Familien. Diese antiaristokratischen Aktionen mündeten in die ausserordentlichen Standesversammlungen von 1794 und 1798.¹⁰ 33.02

Die rudimentär organisierte Justiz im Freistaat wurde ab 1803 durch obergerichtliche Behörden modernisiert, welche die bündische und gerichtsgemeindliche Rechtsprechung kontrollieren sollten. Neben dem weiterbestehenden Appellationsgericht des Oberen Bundes wurde 1803 ein Kantonsappellationsgericht gegründet.¹¹ Im strafrechtlichen Bereich wurde 1808 ein Kantonskriminaltribunal errichtet, das auf dem vorgängigen Tribunal gegen fremde Bettler basierte.¹² Exekutor war der Scharfrichter von Chur, für dessen Arbeiten man letztmals 1804 Tarife fixierte. Wenige Jahre später konnte der Sennhof als erstes Zuchthaus bezogen werden.¹³

1816 war das kantonale Verhörrichteramt geschaffen worden, woraus die spätere Staatsanwaltschaft entstand. Es koordinierte die polizei- und kriminaljuristischen Aufgaben, die seit 1851 im Bündner Strafgesetzbuch festgelegt waren. Die gerichtsgemeindlichen Ordnungen, Statuten und Landbücher wurden 1862 in einem kantonalen Zivilgesetzbuch vereinheitlicht.¹⁴

Durch die Verfassung von 1854 wurde ein Kantonsgericht mit neun Richtern installiert und die gerichtsgemeindliche Rechtsprechung durch 39 Kreis- und 14 Bezirksgerichte ersetzt. Vereinfacht gesagt übernahmen Erstere die Strafrechtspflege, während Letztere erstinstanzliche Zivilgerichtsinstanzen bildeten. Auf einer untergeordneten Ebene wirkten Vermittler, die bereits einige Jahre zuvor bestimmt worden waren.¹⁵

Die Kreisgerichte verfügten über einen Ausschuss und einen Präsidenten und wirkten bis 1941 als autonome Strafbehörden. Erst mit der Übernahme des schweizerischen Strafgesetzbuches wurde eine Rekursinstanz eingeführt. Durch die Einführung der Strafmandatsverfahren

erfuhren die Kreisgerichtspräsidenten einen Kompetenzzuwachs, während die Kreisgerichte und ihre Ausschüsse per Ende 2000 aufgelöst wurden.¹⁶ 33.03, 33.04

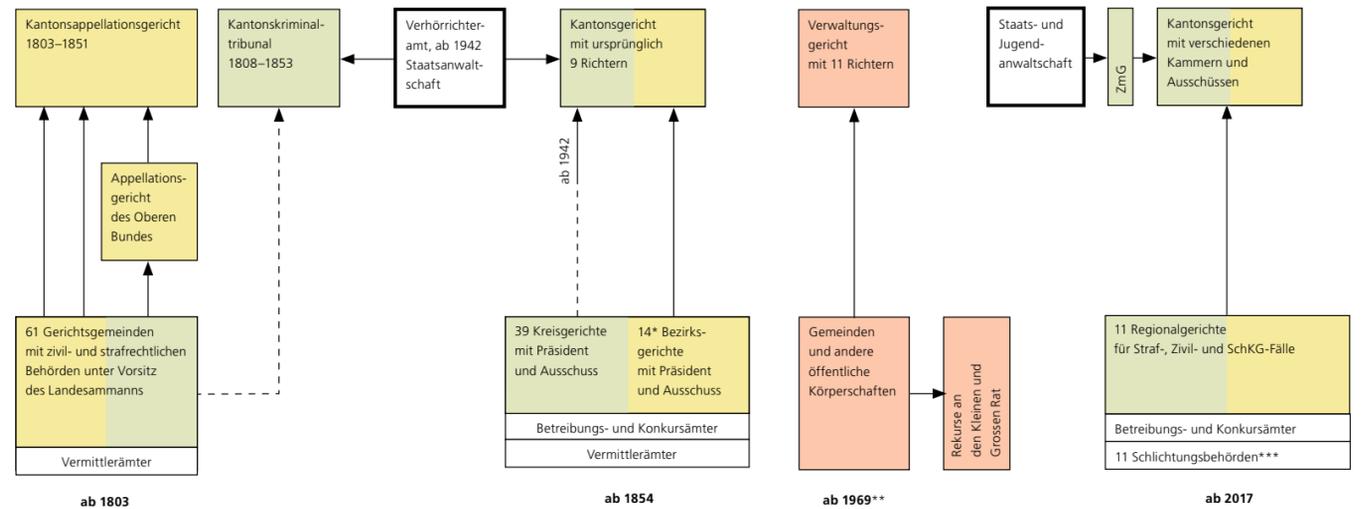
Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestand seit 1803 ein Manko bezüglich der klassischen demokratischen Gewaltentrennung, indem nur Rekurse an den Kleinen und Grossen Rat möglich waren. Erst am 1. Januar 1969 wurde ein unabhängiges Verwaltungsgericht in Chur eingerichtet, das die vorherige komplexe Rekurspraxis ablöste.¹⁷

Reformen der personell aufwändigen Justizorganisation drängten sich seit Mitte des 20. Jahrhundert auf. Mittels der Verwaltungsreformen 1966–1975 sollten die Gerichtssprengel verkleinert und so eine Professionalisierung und Beschleunigung der Verfahren erreicht werden. Diese Vorschläge scheiterten aber zunächst an der Volksabstimmung. Erst infolge der späteren Gerichts- und Gebietsreformen wurde die kantonale Rechtsprechung auf elf Regionalgerichte und elf Schlichtungsbehörden konzentriert.¹⁸ Am 1. Januar 2017 nahmen diese ihre Arbeit auf. 33.05 Laut Geschäftsberichten der neuen Instanzen hat sich die Effizienz der Fallbehandlungen gesteigert. Gleichwohl wird gegenwärtig eine Debatte zur Zusammenlegung der kantonalen Justizbehörden geführt, welche die Fusion zu einem «Universalgericht» anstrebt.

1 Mathieu 1998, S. 158–166; Bundi 2003, S. 37–101; Maissen 2006, S. 498–510; Hitz 2016a.
 2 SSRQ GR B III/2, S. 590ff. u. SSRQ GR B I/2, S. 36f.
 3 SSRQ GR B III/2, S. 131f. u. 182 und SSRQ GR B III/1, S. CXXII f. u. CXIX.
 4 Schwarz 1946, S. 44f.; Marquardt 2007, S. 217; Verein Centenarfeier Herrschaft Rhäzüns/ikg 2019, S. 126.
 5 Sprecher 1672; Wagner/Salis 1887, S. 16; Metz 1993, S. 49; Hitz/Papacella 2007, S. 14–35.
 6 SSRQ GR B III/1 (Surselva) und GR B III/2 (Hinterrheinländer); Schmid/Brodbeck 1998, S. 143–183.
 7 KBG Bd 1009; Liver 1970, S. 602–605.
 8 Färber 2000, S. 124–126; HLS; Maienfeld; LIR: Sullevaziuns.
 9 Head 2001, S. 102f.; Liniger 2017, S. 249–262 sowie Vis. 39.02.
 10 Übersicht in LIR: Dretgira nauscha; zu einzelnen chronikalen und sekundären Belegen vgl. e-Publikation.
 11 Metz 1989, S. 121ff.
 12 AGS 1/2, S. 2–4.
 13 AGS 1/1, S. 216–217; Kuster 2017.
 14 50 Jahre Staatsanwaltschaft 1942–1992, Chur 1992; Camenisch 2016, S. 17f. u. 64f.; Cavigelli 2016.
 15 Metz 1991, S. 39–54; LIR: Dretgira chantunala. Gleichermassen waren auch die Betreibungs- und Konkursämter organisiert.
 16 Rathgeb/Scandella 2016; Collenberg 2019, S. 157f.
 17 20 Jahre Verwaltungsgericht Graubünden. Jubiläumsfeier vom 30. November 1989, Chur 1989; Metz 1993, S. 447f.; Metz 2000, S. 308; LIR: Dretgira d'administraziun; Homepage: <https://www.justiz-gr.ch/gerichte/verwaltungsgericht/ueber-uns/aufgaben/> [aufgerufen am 1.5.2023].
 18 Schuler 2010. Die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der kantonalen Justizbehörden legte das Gerichtsorganisationsgesetz vom 16. Juni 2010 fest. Vgl. https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/173.000 [aufgerufen am 1.5.2023].

33.08 Das Kantonsgericht residiert im Alten Gebäu, das Peter von Salis-Soglio 1727–1729 errichten liess. 2025 wird es mit dem Verwaltungsgericht zu einem Obergericht zusammengelegt und zieht ins Staatsgebäude an der Grabenstrasse.

33.09 Die 2019 eröffnete geschlossene Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez.

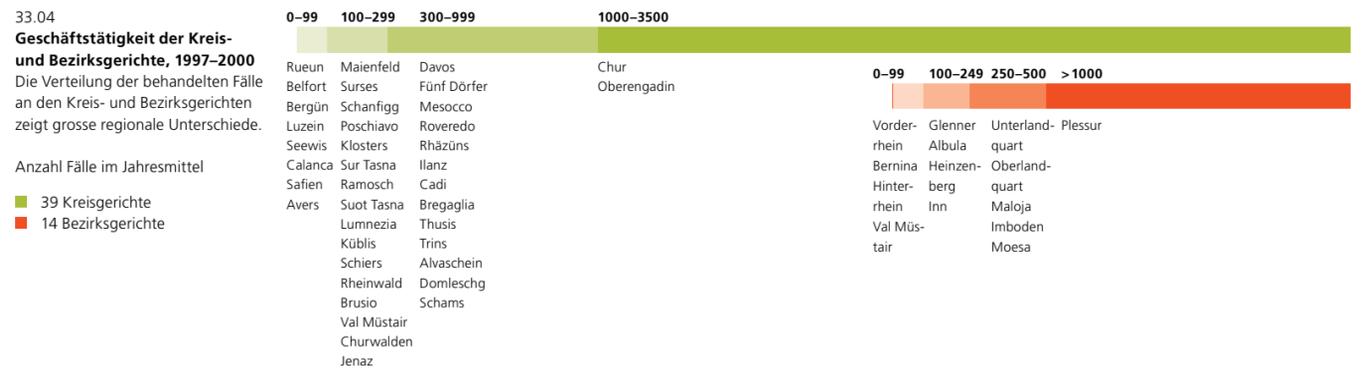


33.03 **Kantonale Justizorganisation, 19.–21. Jh.**
 Ab 1803 traten die Gerichtsgemeinden juristische Kompetenzen an den Kanton ab. Seit 1854 übten sie als Kreis- und Bezirksgerichte immer weniger Befugnisse aus, bevor sie 2017 zu elf Regionalgerichten zusammengeführt wurden, von denen Streitfälle an übergeordnete Instanzen weitergezogen werden können.

Legend for the diagram:
 ■ Zivilrecht (Civil law)
 ■ Strafrecht (Criminal law)
 ■ Verwaltungsrecht (Administrative law)
 ■ Staatsanwaltschaft (Prosecution)
 □ Zuweisende Amtsstellen (Assigning offices)
 —> Weiterzug an nächste Instanz (Further appeal to next instance)
 - -> Überweisung an nächste Instanz (fakultativ) (Referral to next instance, optional)

* Ab 2001 11 Bezirksgerichte
 ** ersetzt vorgängige Rekurspraxis des Kleinen und Grossen Rats
 *** Zusätzliche Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen

Abkürzungen:
 ZmG = Zwangsmassnahmengericht
 SchKG = Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz



33.05 **Organisation und Geschäftstätigkeit des kantonalen Justizwesens, 21. Jh.**
 Seit 2017 üben elf Regionalgerichte die gesamte erstinstanzliche Rechtsprechung in Graubünden aus. Die übergeordneten Gerichtsbehörden befinden sich in der Kantonshauptstadt.

